

Geschäftsnummer:
6 O 459/08



Verkündet am
26. Februar 2010

gez. Weidinger, JO-
Sin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Ravensburg
6. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

EINGEGANGEN
- 3. März 2010

Im Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

1.

2.

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

wegen Schadensersatz

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Ravensburg auf die mündliche Verhandlung
vom 22. Januar 2010 durch

Richter am Landgericht Kellermann-Schröder

als Einzelrichter

für **Recht** erkannt.

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 9.884,16 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz seit 20.11.2008 und außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von netto 651,80 € zu bezahlen.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 4% und die Beklagten als Gesamtschuldner 96%.
3. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagten zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Streitwert: 10.291,86 €

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfallgeschehen vom 05.07.2008.

Am 05.07.2008 gegen 13.15 Uhr war die Zeugin [REDACTED] mit dem im Eigentum der Klägerin stehenden BMW, amtl. Kennzeichen M-Q 3306, auf der Straße „Hochstatt“ in Bad Waldsee unterwegs und wollte eine Rechtskurve fahren. Der Beklagte Ziffer 1 parkte mit seinem Fahrzeug, amtl. Kennzeichen RV-[REDACTED], das bei der Beklagten Ziffer 2 haftpflichtversichert ist, zunächst am rechten Straßenrand. Unter im einzelnen streitigen Umständen kam es zur Kollision der beiden Fahrzeuge.

Für die Reparaturkosten wurden der Klägerin 6.055,58 € (Anlage K3) in Rechnung gestellt. Es fiel eine Kostenpauschale in Höhe von 25,00 € an. Privatsachverständigenkosten für die Erstellung eines Gutachtens zur Schadenshöhe beliefen sich auf 621,75 €. Die Klägerin nahm zudem während der Reparaturzeit vom 07.07.2008 - 17.07.2008 einen Mietwagen in Anspruch, wofür die Firma [REDACTED] mit Rechnung vom 18.07.2008 einen Betrag in Höhe von 1.589,53 € netto in Rechnung stellte.

Die Klägerin behauptet zum Unfallhergang, der Unfall habe sich dergestalt ereignet, dass der Beklagte Ziffer 1 plötzlich, unerwartet und unachtsam vom Straßenrand losgefahren sei, wobei er den bevorrechtigten BMW der Klägerin übersehen habe, so dass es für die Fahrzeuglenkerin des BMW zu einem unvermeidbaren Unfall gekommen sei.

Die Klägerin ist der Meinung, dass der Beklagte Ziffer 1 gegen § 10 StVO verstoßen habe und der Unfall für die Zeugin [REDACTED] unvermeidbar gewesen sei, weshalb die Beklagten zu 100 % haften würden.

Zur Schadenshöhe behauptet die Klägerin, dass das Fahrzeug - ausweislich des Privatgutachtens - eine Wertminderung in Höhe von 2.000,00 € erlitten habe (vgl. Anlage K5). Im Übrigen seien auch die von ihr bezahlten Mietwagenkosten vollständig zu ersetzen, da diese erforderlich gewesen seien.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 10 291,86 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit und außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von netto 703,80 € zu zahlen

Die Beklagten beantragen:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagten behaupten, der Unfall habe sich deswegen ereignet, weil die Fahrerin des klägerischen Pkw die Rechtskurve zu eng gefahren sei und dabei mit dem stehenden Van bzw. genauer dem eingeschlagenen Reifen des Fahrzeugs des Beklagten Ziffer 1 kollidiert sei. Jedenfalls habe die Fahrerin des klägerischen Pkw nicht den von § 6 StVO geforderten Seitenabstand von mindestens 1 m eingehalten.

Zur Schadenshöhe behaupten die Beklagten, dass 6,00 € Reinigungskosten anstatt der in Rechnung gestellten 54,62 € angemessen seien. Hinsichtlich der Mietwagenkosten sei zudem ein ersparter Eigenkostenanteil in Höhe von zumindest 10% zu berücksichtigen.

Die Beklagten sind der Meinung, die Klägerin treffe die alleinige Verantwortung für den Unfall, weshalb sie - auch aus Betriebsgefahr - nicht haften würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze der Parteivertreter nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschriften vom 27.1.2009 (Bl. 49 - 61 der Akte), 16.3.2009 (Bl. 102 - 112 der Akte) und 22.1.2010 (Bl. 179 - 186 der Akte) Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen Heike S., Adem M., Müslüm M., Anette M., Dr. Götz F., Hermine F. und Anabell J., Einholung eines mündlichen Sachverständigengutachtens zur Frage des Unfallhergangs durch Dipl.-Ing. Karl-Heinz S. sowie Einholung

eines schriftlichen Sachverständigengutachtens nebst mündlicher Gutächtienerläuterung durch den Sachverständigen Dipl.-Ing. Stockhorst. Wegen des Beweisergebnisses wird auf die vorgenannten Sitzungsniederschriften sowie das schriftliche Sachverständigen-gutachten verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage hat in Höhe von 9.884,16 € Erfolg.

1. Ausgehend von folgendem Maßstab

Eine Behauptung ist dann bewiesen, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit überzeugt ist, ohne dabei unerfüllbare Anforderungen zu stellen. Eine absolute Gewissheit, die jede Möglichkeit des Gegenteils ausschließt, ist dafür nicht erforderlich. Vielmehr genügt ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, ein für einen vernünftigen, die Lebensverhältnisse klar überschauenden Menschen, so hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (vgl. BGH NJW 2000, 953).

Ist das Gericht davon überzeugt, dass sich der Unfall dergestalt ereignete, dass der Beklagte Ziffer 1 mit seinem Fahrzeug vom rechten Fahrbahnrand anfuhr und dabei mit dem Fahrzeug der Klägerin kollidierte, auf das er nicht geachtet hatte.

a) Zum Unfallgeschehen gab der Beklagte Ziffer 1 bei seiner informativischen Anhörung an, dass es in dem Moment zur Kollision gekommen sei als seine Beifahrerin die Beifahrertür wohl noch nicht geschlossen und sein Fahrzeug bei laufendem Motor gestanden habe, weshalb sich die Zeugin ~~.....~~ nach dem Unfall auch für den von ihr verursachten Unfall entschuldigt habe.

Hinsichtlich der Angaben des Beklagten Ziffer 1 ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich ein Unfall auch bei langsamen Geschwindigkeiten plötzlich ereignet und daher die Wahrnehmung und Erinnerung nicht zwingend mit der Realität übereinstimmen muss, ohne der betreffenden Personen damit nachsagen zu wollen, dass diese bewusst die Unwahrheit sagen würde, wobei der Beklagte Ziffer 1 selbst auch Unsicherheiten einräumte. Angesichts dessen ist es dem Gericht allein auf die Angaben des Beklagten Ziffer 1 gestützt nicht möglich eine dahingehende Überzeugung zu gewinnen, dass das Fahrzeug des Beklagten im Unfallzeitpunkt stand und die Zeugin ~~.....~~ die Kurve zu eng fuhr, auch wenn sich der Beklagte gerade in diesem Punkt sicher sein will.

b) Aus den vorgenannten Gründen erscheint es dem Gericht auch mehr als nachvollziehbar, dass die Zeugin ████████ den Unfall nur als einen „Burns“ wahrnahm und keine näheren Angaben zum Unfallhergang machen konnte, sondern vielmehr zeitlich nachfolgend für sich zu der Überzeugung kam, dass sie sicher nicht in das stehende Fahrzeug des Beklagten Ziffer 1 hinein gefahren sei. Folglich konnte das Gericht allein aus dieser Aussage auch nicht zu der gegenteiligen Überzeugung gelangen, dass der Beklagte Ziffer 1 durch ein unachtsames Anfahren den Unfall verursachte.

c) Obige Einschränkungen sind auch bei der Würdigung der Aussagen des Zeugen ████████ zu berücksichtigen, der sich zu 90% sicher war, dass sich der Bus vor dem Unfall bewegte, sowie des Zeugen ████████, der ebenfalls meinte, dass sich der Bus vor dem Unfall bewegte, zugleich aber darauf verwies, dass dies der Zeuge ████████ besser gesehen habe.

d) Die Zeugin ████████ lies bei ihrer freien Schilderung des Geschehens die zentrale Frage zunächst offen, ob der Bus des Beklagten Ziffer 1 noch gestanden sei, meinte dann aber - auf Nachfrage - sich hieran noch erinnern zu können. Dies begründete sie vornehmlich damit, dass sie im Zeitpunkt des Unfalls noch nicht angeschnallt gewesen sei. Gleichzeitig räumte sie ein, dem Verkehr keine weitere Beachtung geschenkt zu haben, nachdem sie mit dem Einsteigen beschäftigt gewesen sei, woraus sich für das Gericht ergibt, dass auch auf diese Angaben gestützt, keine verlässliche Überzeugung hinsichtlich des Unfallgeschehens zu gewinnen ist.

e) Die Zeugin ████████ nahm das Unfallgeschehen selbst nicht wahr, sondern folgte nur aus den örtlichen Gegebenheiten sowie dem Stand der Beteiligten Fahrzeuge vor und nach dem Unfall auf den Geschehensablauf, so dass aus ihren Angaben auch keine sichere Überzeugung vom Unfallhergang gewonnen werden konnte.

h) Sinngemäß gilt dies auch für die Angaben der Zeugin ████████, die erst einen Augenschlag vor der Kollision - als sie den Van in ihrem Schutzbereich wahrnahm - aufmerksam wurde und nicht sicher sagen konnte, ob sich dieser in Bewegung befand oder noch stand, wobei sie sich letzteres nicht vorstellen konnte.

g) Verlässlicher erscheinen dem Gericht zunächst die Angaben des Zeugen Dr. ██████, der nachvollziehbar schilderte, dass er von einer Position ohne Sichtbehinderung aus bereits vor dem Unfall wahrgenommen habe, dass sich die beiden Fahrzeuge in einem spitzen Winkel aufeinander zubewegt hätten, dementsprechend also auch der BMW in Bewegung gewesen sei. Da der Zeuge nicht vom Unfallgeschehen überrascht wurde, sondern dieses kommen sah, vermag das Gericht den Angaben dieses Zeugen größeren Glauben zu schenken, nachdem anhand der Lichtbilder vom Unfallort auch nachvollziehbar erscheint, dass der sich bewegende Sprinter hinter der Hauskante immer größer wurde

h) Maßgeblich für die Überzeugungsbildung des Gerichts sind jedoch vor allem die Ausführungen des dem Gericht aus einer Vielzahl von Verfahren als äußerst kompetent bekannten Sachverständigen Dipl.-Ing. Karl-Heinz ██████. Dieser leitete zunächst aus den Beschädigungen der Fahrzeuge die Anstoßstellung her und glich das vom ihm gefundene Ergebnis überzeugend mit den örtlichen Gegebenheiten und den Schilderungen der Zeugen ab. Zudem veranschaulichte er das Unfallgeschehen mit einer Animation auf seinem Laptop. Anhand des Schadensbildes konnte er auch zwingend darlegen, dass sich der Unfall nicht wie von den Beklagten behauptet ereignet haben kann. Da sich dieses überzeugend gefundene Ergebnis auch mit den Angaben der Zeugen in Einklang bringen lässt - zumal nahezu alle Zeugenaussagen hinsichtlich der kritischen Situation in unterschiedlichem Umfang Unsicherheiten aufwiesen -, vermag das Gericht den oben geforderten Grad an Überzeugung vom oben festgestellten Unfallgeschehen zu gewinnen; dies ohne damit dem Beklagten Ziffer 1 unterstellen zu wollen, dass dieser im Prozess bewusst die Unwahrheit gesagt hätte. Vielmehr liegt es nahe, dass sich der Unfall, zu dem es für den Beklagten Ziffer 1 plötzlich, überraschend und unvorbereitet kam, in dessen Erinnerung wirklich wie in seiner Schilderung abgespielt haben mag.

2. In rechtlicher Hinsicht bedeutet dies, dass der Beklagte Ziffer 1 als Fahrer und Halter zu 100% für die von der Klägerin erlittenen Schäden aus §§ 7, 18 StVG sowie § 823 I und II i.V.m. § 10 StVO haftet. Aus den vorgenannten Normen i.V.m. § 115 VVG haftet die Beklagte Ziffer 2 ebenfalls.

a) Nachdem der Beklagte Ziffer 1 unachtsam vom Fahrbahnrand anfuhr und er hierbei mit dem Fahrzeug der Klägerin kollidierte, trifft ihn ein Verschulden aus § 10 StVO, da er

sich beim Ein- bzw. Anfahrvorgang besonders sorgfältig hätte verhalten müssen und er jegliche Gefährdung weiterer Verkehrsteilnehmer hatte vermeiden müssen.

b) Die Klägerin muss sich über § 17 StVG bzw. bei den Ansprüchen aus § 823 BGB über § 254 BGB auch kein anspruchsminderndes Mitverschulden der Zeugin [REDACTED] bzw. die Betriebsgefahr ihres Fahrzeugs zurechnen lassen.

aa) Zunächst konnten die Beklagten einen Verstoß der Fahrzeuglenkerin des klägerischen Fahrzeugs gegen § 6 StVO nicht beweisen. Insofern ist anerkannt, dass es zum Seitenabstand beim Passieren eines haltenden Fahrzeugs keine festen Regeln gibt (OLG Hamm NZV 2004, 408 f.; abrufbar über juris). Angesichts der beengten Örtlichkeiten und der langsamen Geschwindigkeiten konnte hier entgegen der Auffassung der Beklagten kein Mindestseitenabstand von 1 m verlangt werden. Vielmehr verhielt sich die Zeugin Stehle angesichts der Örtlichkeiten, insbesondere auch durch die langsame Fahrt nach Auffassung des Gerichts ordnungsgemäß.

bb) Im Rahmen der Abwägung der Verursachungsbeiträge tritt - selbst wenn man davon ausgeht, dass die Klägerin einen Unabwendbarkeitsbeweis nicht erbringen kann - die Betriebsgefahr des Fahrzeugs der Klägerin hinter dem Verschulden des Beklagten-Ziffer 1 vollständig zurück, da diesem nicht nur ein einfacher Verstoß gegen Sorgfaltspflichten im Straßenverkehr, sondern gegen die gesteigerte Sorgfaltspflicht beim Anfahren zum Vorwurf zu machen ist. Der Unfall wurde ausschließlich durch ihn verursacht.

3. Der Anspruch der Klägerin beläuft sich der Höhe nach auf 9.884,16 €.

a) Die Reparaturkostenrechnung der BMW Niederlassung München in Höhe von 6.055,58 € ist abgesehen von dem Punkt Reinigungskosten der Höhe nach unstrittig. Abweichend von der vorgenannten Rechnung schätzt das Gericht die angemessenen Reinigungskosten gem. § 287 ZPO unter Einbeziehung der Angaben des Sachverständigen Dipl.-Ing. Karl Heinz [REDACTED] auf 10,00 €. Zwar ist eine Reinigung nach einer Reparatur normalerweise in den Gemeinkosten des Stundensatzes enthalten. Die Klägerin war jedoch - auch unter Berücksichtigung ihrer Schadensminderungspflicht aus § 254 BGB - nicht gehalten, sich nach einer entsprechenden Reparaturwerkstatt umzusehen bzw. sich vorab hierüber zu informieren. Werden dann jedoch überhöhte Reinigungskosten in

Rechnung gestellt, sind diese auf ein angemessenes Maß zu reduzieren. Aus diesem Grund ist die Rechnung um 44,62 € (54,62 € abzüglich der angemessenen 10,00 €) zu kürzen und ist die Klage hinsichtlich der Schadensposition Reparaturkosten in Höhe von 6.010,96 € begründet.

b) Hinzu kommt zunächst die Auslagenpauschale, die vom Gericht in ständiger Rechtsprechung in Höhe von 25,00 € zuerkannt wird.

c) Unstreitig zu ersetzen sind auch die Kosten des (Privat-) Sachverständigen ██████ in Höhe von 621,75 € (Anlage K4).

d) Hinsichtlich der Wertminderung teilt das Gericht die - von den Beklagten im übrigen nicht angegriffene - Einschätzung des Sachverständigen ██████, dass sich der Makel bei einem praktisch fabrikneuen Fahrzeug wie demjenigen der Klägerin besonders stark auswirkt. Das Gericht vermag sich den diesbezüglichen Ausführungen des Sachverständigen auch deshalb anzuschließen, weil dieser das anerkannte Bewertungsverfahren nach Halbgewachs seinen somit durch anerkannte Erkenntnisquellen belegten Ausführungen zu Grunde legte. Die Klage ist daher in Höhe weiterer 2.000,00 € wegen des nach der Reparatur am Fahrzeug der Klägerin verbleibenden merkantilen Minderwerts begründet.

e) Hinsichtlich der Mietwagenkosten hat die Klage in Höhe von 1.226,45 € Erfolg.

aa) Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Ersatz der Mietwagenkosten nicht an mangelndem Fahrbedarf und Nutzungswillen scheitert, da aus dem Schreiben der Bavaria Autovermietung vom 8.1.2009 (Anlage K 12) hervorgeht, dass mit dem Mietfahrzeug 534 km zurückgelegt wurden.

bb) Das Gericht erachtet die Mietwagenkosten der Firma ██████ abzüglich des 30%-igen Aufschlags für den Unfallersatz als sachgerecht, so dass sich der oben genannte Betrag von 1.226,45 € ergibt [$1.589,53 € \cdot 1,3 + 29,00 €$ (Zustellung) + $29,00 €$ (Abholung)].

(1) Nur bedingt aussagekräftig sind zur Höhe der angemessenen Mietwagenkosten die Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung vom 16.3.2009, da sich dessen Ausführungen und Erhebungen auf die Mietwagenpreise im Ravensburger Raum bezogen. Bereits aus diesen Ausführungen werden jedoch die Schwierigkeiten einer retrospektiven Erhebung deutlich.

(2) Demgegenüber gelangte der weitere Sachverständige Dipl.-Ing. (FH) Stockhorst für eine Fahrzeuganmietung im Münchner Raum zu dem Ergebnis, dass der von der Firma [REDACTED] Autovermietung berechnete Gesamttagestarif in Höhe von 139,23 € netto für ein Fahrzeug der Gruppe 7 ca. 13,5% oberhalb des durch die Firma Schwacke ermittelten „naheliegenden Mittelwerts“ in Höhe von 122,69 € netto angesiedelt ist, wobei er darauf hinwies, dass die Beurteilung der Frage, ob dem Rechnungstext der Firma [REDACTED] folgend ein 30%-iger Aufschlag für den Unfallersatztarif in Ansatz gebracht werden dürfe.

Hieraus ergibt sich für das Gericht mehr als nur nachvollziehbar, dass sich die Tageskosten im angemessenen Bereich befanden. Das Gericht vermag sich diesen schriftlichen und mündlichen Ausführungen des Sachverständigen Stockhorst in vollem Umfang anzuschließen. Dieser legte zunächst die Grundlagen seiner eigenen Erhebung dar, um zu dem Ergebnis zu gelangen, dass eine retrospektive Erhebung problematisch ist, da die Miettarife grundsätzlich zeitabhängig seien und sich ständig aufgrund von Angebot und Nachfrage (im jeweiligen Raum) ändern. Anschließend gelangte er zu dem obigen Ergebnis.

Insbesondere verfährt der von den Beklagten erhobene Einwand der Parteilichkeit nicht, wobei zunächst darauf hinzuweisen ist, dass es einem Sachverständigen ab einem gewissen Zeitpunkt gestattet sein muss, seine Meinung kundzutun und diese auch zu vertreten. Dies hat mit Parteilichkeit nichts zu tun. Dies gilt hier umso mehr als der Sachverständige nicht einseitig Partei für die Schwacke-Liste im Verhältnis zur Fraunhofer-Liste ergriffen hat. Der Sachverständige hat vielmehr dargelegt, dass er mittels Studenten von Zeit zu Zeit eigene Erhebungen durchführt und sich das Ergebnis dieser eigenen Erhebungen mit den Ergebnissen der Schwacke-Liste in Einklang bringen lässt. Schließlich liegt die teilweise erfolgte Auseinandersetzung mit der Schwacke-Liste auch deshalb näher, weil auf diese bereits in der streitbefangenen Rechnung abgestellt wird.

Eine Parteilichkeit lässt sich auch aus dem Anschreiben des Sachverständigen an die Vermietstationen nicht entnehmen. Zwar lässt sich diesem ohne weiteres entnehmen, dass es um die Anmietung eines Fahrzeugs nach einem Unfall geht. Nach Auffassung des Gerichts lässt sich dies aber für die Vermietstationen bei jeder retrospektiven Erhebung, die vom Gericht im Beweisbeschluss angelegt war, erkennen, da es kaum anderen Anlass geben dürfte, um sich nach Mietwagenpreisen für die Vergangenheit zu erkundigen.

Soweit der Beklagtenvertreter eine Fehlerhaftigkeit des Gutachtens bzw. der mündlichen Ausführungen des Sachverständigen darin erblicken will, dass dieser die Werte der Fraunhofer-Liste am Markt nicht überprüft habe, verkennen die Beklagten den an den Sachverständigen gerichteten Auftrag. Dieser lautet weder die Schwacke-Liste noch die Fraunhofer-Liste am Markt zu überprüfen, sondern eigene Erhebungen am Markt durchzuführen und ein eigenes Gutachten zu erstellen.

In sich widersprüchlich ist, wenn die Beklagten die Kompetenz des Sachverständigen einerseits in Abrede stellen wollen, sich aber andererseits erstaunt über die Detailkenntnisse des Sachverständigen zeigen. Gerade Detailkenntnisse zeichnen einen Sachverständigen aus, wobei die Schärfe der Angriffe der Beklagten sowohl schriftsätzlich als auch im Termin angesichts des Beweisthemas dem Gericht bei objektiver Betrachtung nicht ohne weiteres nachvollziehbar erscheint.

Nach alledem sieht das Gericht auch keinen Anlass zur Einholung eines Obergutachtens oder Vernehmung von Zeugen, wobei hinsichtlich des Zeugen [REDACTED] ähnliche Probleme wie beim Sachverständigen [REDACTED] bestehen, da sich seine Angaben auf eine Anmietung im Biberacher Raum und eine Anmietung ausschließlich bei der Fa. Budget beziehen dürften. Maßgeblich sind jedoch die Mietwagenkosten im Münchner/Dachauer Raum.

(3) Auch die Anlagen B 2 - 4 bieten keine verlässliche, abweichende Schätzgrundlage. Zwar gehen diese von einer Anmietung im Dachauer Raum aus. Sie enthalten aber bereits keine Angaben zur Selbstbeteiligung und beziehen sich nicht auf den streitgegenständlichen Zeitraum.

(4) Soweit die Beklagten aus einer Vielzahl von zitierten und zum Teil als Anlagen vorgelegten Urteilen, insbesondere auch des *OLG Stuttgart* (Beschluss vom 10.8.2009, Az. 7 U 94/09) herleiten wollen, dass die Mietwagenkosten überhöht seien, verfangt diese Argumentation nicht. Insofern ist zunächst zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl weiterer Gerichte die Schwacke-Liste als geeignete Schätzgrundlage ansehen, so ebenfalls auch das *OLG Stuttgart* (Entscheidung vom 8.7.2009, Az. 3 U 30/09), wobei angesichts des Umstands, dass zwei unterschiedliche Senate des *OLG Stuttgart* (innerhalb sehr kurzer Zeit) entschieden haben, der Schluss auf eine generelle Untauglichkeit der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage aus Sicht des entscheidenden Gerichts entgegen der Auffassung der Beklagten nicht gezogen werden kann. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu überprüfen, ob die Schwacke-Liste geeignete Schätzgrundlage sein kann, weshalb das Gericht Beweis zur Frage der angemessenen Mietwagenkosten - und nicht etwa der Frage der Angemessenheit der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage - erhoben hat.

(5) Soweit der Sachverständige auf Seite 11 seines Gutachtens ausführt, dass die typisch anzutreffenden Abwicklungsbedingungen im „Unfallersatzgeschäft“ für den Vermieter wesentlich risiko- und damit problembehafteter sind als im „Normal- oder Businessgeschäft“, weshalb es aus sachverständiger Sicht nachvollziehbar erscheine, dass diese Risiken zu einem festen Prozentsatz ein wirtschaftliches Äquivalent in den Mietkosten finden, vermögen diese nach Auffassung des Gerichts allgemein zutreffenden Überlegungen im vorliegenden Fall einen 30%-igen Aufschlag nicht zu rechtfertigen, nachdem das Fahrzeug der Klägerin nach dem Unfall nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. Uhl ohne Einschränkung fahrtauglich war und der Klägerin ausreichend Zeit für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs zur Verfügung stand, so dass sie das Fahrzeug wie im Businessgeschäft mittels Kreditkarte anmieten konnte und den Vermieter kein Ausfallrisiko traf; dies mit der weiteren Folge, dass ein diesbezüglicher Aufschlag nicht gerechtfertigt erscheint. Der Klägerin war die unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht aus § 254 BGB geforderte Anmietung eines Fahrzeugs ohne Unfallersatzaufschlag ohne weiteres möglich. Für eine Rechtfertigung des 30%-igen Aufschlags aus weiteren Gründen ist nichts vorgetragen, weshalb die Mietwagenkosten zu kürzen waren.

cc) Nachdem ein klassenkleineres Fahrzeug angemietet wurde, ist ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen nicht vorzunehmen.

4. Die außergerichtlichen Anwaltskosten der Klägerin in Höhe einer 1,3 Gebühr - allerdings lediglich aus einem Streitwert von bis 10.000,00 € - sind als Verzugsschaden gem. § 286 BGB ersatzfähig.

5. Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 286, 288 BGB

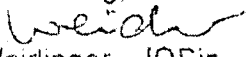
II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO. Eine Anwendung von § 92 II ZPO kommt trotz der verhältnismäßig geringfügigen Zuvielforderung nach Auffassung des Gerichts nicht in Betracht, weil hierdurch ein Kostensprung in Höhe von mehr als 5% ausgelöst wurde.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt für die Klägerin aus § 709 ZPO, für die Beklagten aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez. Kellermann-Schröder
Richter am Landgericht

Ausgefertigt:
Ravensburg, 26.2.2010


- Weidinger - JOSin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht		<input type="checkbox"/>	
Schwacke-Automietpreisspiegel		<input checked="" type="checkbox"/>	
Fraunhofer-Mietpreisspiegel		<input checked="" type="checkbox"/>	
Pauschaler Aufschlag für UE	30	<input checked="" type="checkbox"/>	kein
Haftungsreduzierung		<input checked="" type="checkbox"/>	
Winterreifen		<input type="checkbox"/>	
Zustellung/Abholung		<input checked="" type="checkbox"/>	
2. Fahrer		<input type="checkbox"/>	
Eigensparnis-Abzug		<input type="checkbox"/>	
Mietwagendauer		<input type="checkbox"/>	
Direktvermittlung		<input type="checkbox"/>	
<hr/>			
Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG		<input type="checkbox"/>	
Mietausfall		<input type="checkbox"/>	
24 ^h Dienst		<input type="checkbox"/>	